

Aktuelle Informationen zur Verwendung von Gastank/ Gastankflaschen-Anlagen in Österreich (Stand 11/2021):

Da es zu diesem Thema offensichtlich noch immer Unklarheiten gibt, nachfolgend eine kompakte Zusammenfassung bezüglich der Normen und Vorschriften für die normgerechte Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb von Gastank/ Gastankflaschen- Anlagen.

Die hier zitierten Normen und Richtlinien sind keineswegs neu, sondern für Österreich (und auch den übrigen EU Bereich) bereits seit 2005 in dieser Form gültig.

Wichtig ist vor allem eine grundsätzliche Klarstellung:

Ob Gas-Druckbehälter (Gasflaschen, Gastanks, Gastankflaschen) tatsächlich vom Endverbraucher/ Nutzer legal selbst betankt werden dürfen, ergibt sich unter anderem immer auch daraus, ob diese Gas-Druckbehälter ortsbeweglich oder ortsfest ausgeführt sind.

Bewegliche (nicht ortsfeste) Gasflaschen:

Nicht ortsfeste Gasflaschen (z.B. handelsübliche Gasflaschen, aber auch nicht fachgerecht abgenommene/ ausgeführte Gastankflaschen) sind nur behelfsmäßig montiert (Gurte, Bänder, nicht Crashesicher, usw.) und können relativ einfach entnommen werden.

Infos zur Befüllung:

Bewegliche (nicht ortsfeste) Gasbehälter dürfen grundsätzlich immer nur von dafür berechtigten Füllbetrieben bzw. von entsprechend befugten Personen befüllt werden.

Die Befüllung von nicht ortsfesten Gasbehältern durch den Endverbraucher selbst ist nicht zulässig!

Fest montierte (ortsfeste) Gastanks/Gastankflaschen:

Neben den üblichen Gastanks bzw. Druckkesseltanks zählen selbstverständlich auch alle normgerecht errichteten Gastankflaschen die gemäß den Vorschriften fest verbaut sind (z.B. nachweislich Crashesicher mit Stahlrahmen/Stahlbänder usw.) zu den ortsfesten Brenngastanks.

Solche Gastanks- und Gastankflaschen müssen nachweislich gemäß EN 12979 bzw. ECER67.01/III/Abs 17 ausgestattet (Sicherheitseinrichtungen, Befestigung, Verrohrung, Füllstopp, Rohrbruchsicherung, Absperrungen usw.) sein und die gesamte Anlageneinheit der ÖNORM EN 1949 entsprechen.

Die Anforderungen bezüglich Crashesicherheit (20G in Fahrtrichtung/ 8G quer zur Fahrtrichtung) müssen nachweislich erfüllt sein (z.B. Abnahme durch Ziviltechniker).

Alle verbauten Anlagenteile (Druckbehälter, Montageteile, Aufbauteile, Befestigung, diverse Ausstattung, sonstigen Bauteile usw.) müssen als Gesamtanlage gemäß den entsprechenden Normen vom Fachmann abgenommen und dokumentiert sein!

Infos zur Befüllung:

Nur normgerecht verbaute, korrekt ausgestattete, technisch abgenommene und ortsfest installierte Gastank/ Gastankflaschenanlagen dürfen vom Endverbraucher auch selbst befüllt werden!

Ein wichtiger Unterschied, der in der Praxis oft nicht beachtet wird, ist z.B. der Anschluss des Gasbehälters an die Gasanlage bzw. die Ausstattung solcher Anlagen:

Gasanschluss bei ortsbeweglichen Gasbehältern (z.B. handelsübliche Gasflaschen):

Bei ortsbeweglichen Gasbehältern erfolgt der Anschluss mittels Gasregler und flexiblem Gasschlauch. Damit hat man eine, hier technisch notwendige, flexible Verbindung um die Gasflaschen regelmäßig wechseln zu können. Hier ist auch die Verwendung von automatische Umschaltventilen (Strömungswächter nach EN 16129) wie z.B. Duocontrol, Caramatic, Multimatic usw. zwischen zwei Gasflaschen zulässig!

Gasanschluss bei ortsfest montierten Gasbehältern (z.B. Gastanks/ Gastankflaschen):

Bei ortsfest montierten Gasbehältern (z.B. Gastanks/ Gastankgasflaschen) muss der Anschluss an die Gasanlage generell immer mit einem dafür zugelassenen Regler und fester Rohrverbindung erfolgen.

Wichtig:

Die Verwendung von flexiblen Gasschläuchen ist hier nach EN 12979 bzw. ECER67 ausdrücklich nicht zulässig und auch technisch nicht erforderlich!

Die Verwendung automatischer Umschaltventile (Umschaltregler nach EN 16829) z.B. Duocontrol, Caramatic Multimatic usw., ist bei ortsfest montierten Gastankbehältern/ Gastankflaschen ebenfalls ausdrücklich nicht zulässig, da es dafür keine Typenzulassung von den Herstellern (Truma, GOK, TGO usw.) gibt!

Gibt es Bestandsschutz für Gastank/Gastankflaschen- Altanlagen (vor 2005/ 2006 in Betrieb) ?

Nein! – auch für Gastank/ Gastankflaschen Altanlagen, also Anlagen die bereits vor dem Inkrafttreten der aktuell geltenden Normen/ Richtlinien im Jahr 2005/2006 errichtet wurden bzw. in Betrieb waren, gibt es ausdrücklich **KEINEN Bestandsschutz !**.

Sollten solche Altanlagen nicht (bzw. nicht in vollem Umfang) den aktuellen Normen bzw. Richtlinien entsprechen, so müssen diese, für einen weiteren legalen Betrieb, gemäß den aktuell geltenden Normen und Richtlinien (z.B. ÖNORM EN 1949) adaptiert bzw. umgebaut werden.

Hinweis: Weder die aktuell für Österreich geltende ÖVGW Prüfrichtlinie G-107, noch andere europäische Prüfrichtlinien (z.B. die deutsche DVFG Prüfrichtlinie G-607) sehen hier einen Bestandsschutz vor!

Zusammengefasst bedeutet dies für die Praxis:

Für eine normgerecht errichtete Gastank-/ Gastankflaschen-Anlage, die in Österreich (und im gesamten EU- Raum) legal betrieben und selbst befüllt werden darf, gelten folgende rechtliche Anforderungen und Vorgaben:

1. Nachweis der sach- und fachgerechten/ normgerechten Anlagenerrichtung:

Also z.B. eine Einbaubescheinigung bzw. Erstabnahme (z.B. nach EN12979 bzw. ECER67.01/Teil II/Abs. 17) durch einen dazu berechtigten Gastechniker/ Gasfachbetrieb.

Hier müssen auch immer alle installierten Anlagenbauteile und Komponenten vollständig (also die gesamte Anlage nicht nur einzelne Bauteile wie z.B. nur der Gasbehälter!) angeführt und normgerecht abgenommen sein (inkl. der CE- bzw. ECE Zulassungen, Herstellerangaben usw.).

Die Einhaltung/ Erfüllung der Kräfte- bzw. Belastungsanforderungen (=Crashsicherheit mit 20G in Fahrtrichtung/ 8 G quer zur Fahrtrichtung) muss normgerecht nachgewiesen werden und vorliegen.

Hinweis: Sollte der Errichter/ Gastechniker diesen Nachweis nicht erbringen können, wäre alternativ die Abnahme durch einen Ziviltechniker möglich (z.B. bei Ausführung mit Gastank Aufstellraum, usw.)

2. Eintragung / Dokumentation der gesamten Gasanlage/ Gasanlagenbauteile in einer Gasprüfbescheinigung bzw. einem Anlagenbuch:

Wichtig: Diese Dokumentation muss dem Fahrzeughalter/ Zulassungsbesitzer ausgefolgt werden und ist im Fahrzeug mitzuführen

3. Druckkesselprüfung alle 10 Jahre bzw. alternativer Nachweis der Prüffrist

Für ältere Gastanks/ Gastankflaschen gilt:

Eine ortsfeste Gastankflaschenanlage muss in Österreich, wie jeder ortsfeste Brenngastank bzw. Gasdruckbehälter alle 10 Jahre wiederkehrend gemäß der Druckkesselverordnung (§21) von einem konzessionierten Prüforgang (z.B. TÜV Österreich, Gasfachfirmen, Prüfbetriebe usw.) überprüft werden – die Prüffrist bzw. Geltungsdauer der Prüfung muss am Behälter gut sichtbar ausgewiesen sein (Plakette, Aufdruck usw.)

Alternativer Nachweis für neuere Gastanks/ Gastankflaschen:

Die ursprüngliche 10 jährige Prüffrist kann entfallen bzw. verlängert werden, wenn der Gasbehälter nach ECER67 bzw. ECE R 110 geprüft ist – hier gibt der Behälterhersteller selbst die einzuhaltenden Tankprüffristen vor

4. Gasprüfung alle 2 Jahre

Wie jede andere Gasanlage im Campingfahrzeugbereich auch, muss eine normgerechte Gastank/ Gastankflaschenanlage alle 2 Jahre wiederkehrend gemäß ÖVGW Prüfrichtlinie G 107 geprüft werden

Hinweis für Gasprüfbetriebe:

Kann bei der Prüfung einer Gastank/ Gastankflaschenanlage kein Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau/ Ausstattung/ Ausführung/ Funktion und Zustand der Tankflaschenanlage beigebracht werden (ordnungsgemäße Nachweise der Punkte 1 bis 3), kann diese Gasanlage nicht nach ÖVGW Prüfrichtlinie G 107 geprüft werden, bzw. ist hier ein negatives Prüferergebnis auszustellen!

Zur Info: Diese Vorgangsweise gilt übrigens auch für andere Prüfrichtlinien in der EU (z.B. deutsche G -107 Prüfrichtlinie)

Weiterführende Informationen zu diesem Thema in folgenden Normen/Verordnungen/ Richtlinien (auszugsweise):
ÖNORM EN 1949 inkl. normativer Verweise, ECE R 67 inkl. normativer Verweise, ECE R 110, EN12979, ÖVGW Richtlinie G-107, ÖVGW Richtlinien F G21, F G71, F G72, G K72, BGBl. II Nr. 458/2011, BGBl. I Nr. 161/2015, usw.